

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung

Verfasser Dr. Gerhard Hohmann

Rechtzeitig
vorsorgen!



**Eine Broschüre besonders für Seniorinnen und
Senioren sowie für Mitarbeiter in Pflegeberufen.**

Stand 05/2014

Herausgegeben von:
Haus Kleineichen

Inhalt

Vorwort	S. 1
Vorsorgevollmacht	S. 2
Betreuungsverfügung	S. 4
Patientenverfügung	S. 4
Erläuterungen	S. 7
(1) Vorsorgevollmacht	S. 7
(2) Betreuungsverfügung	S. 8
(3) Patientenverfügung	S. 9
(4) Hinweise für alle Erklärungen	S. 10
(5) Organspende	S. 11
(6) Zum Abschluss	S. 12

Vorwort

Rechtliche Vorsorge ist heutzutage angesichts der Fortschritte in der Medizin und wegen vieler neuer gesetzlicher Regelungen immer wichtiger geworden, nicht zuletzt auch wegen unserer höheren Lebenserwartung. Dabei geht es darum, dass im Falle eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit eine vertrauensvolle Vertretungsregelung sichergestellt und vorausbestimmend Art und Umfang ärztlicher und pflegerischer Maßnahmen festgelegt werden.

Hierfür eignen sich am besten die Vorsorgevollmacht, die Betreuungsverfügung und die Patientenverfügung. Wichtig ist insofern: Rechtzeitig vorsorgen! Bei Versicherungen ist das für uns eine Selbstverständlichkeit, anders jedoch bei der rechtlichen Vorsorge. Da tun sich viele schwer, zumal die angebotenen Aufklärungen meist sehr umfangreich und kompliziert sind. Die vorliegende kleine Broschüre will dem entgegenwirken.

Seit mehr als zehn Jahren habe ich mich mit diesem Thema beschäftigt und Vorsorgeerklärungen erarbeitet, die im Rechtsverkehr sicher und verständlich sind. Dabei kann ich auf meine langjährige Tätigkeit als Betreuungsrichter, meine Lehrtätigkeit in Kranken-/Altenpflegesschulen und Ärzteseminaren zurückgreifen. Die einschlägige Fachliteratur und Rechtsprechung sowie meine Erfahrungen aus tatsächlich miterlebten Fällen werden selbstverständlich berücksichtigt.

Die hier vorgeschlagenen Formulierungen entsprechen weitgehend den Vorstellungen und Wünschen der meisten Menschen, wie ich sie in zahlreichen Vorträgen und Einzelberatungen erfahren habe. In dem Erläuterungsteil werden Einzelprobleme angesprochen und zu häufig gestellten Fragen Antworten gegeben. Die Erklärungen können unverändert übernommen werden. Selbstverständlich können Sie Änderungen und Ergänzungen vornehmen, wobei darauf zu achten ist, dass diese nicht im Widerspruch zu den hier vorgeschlagenen Formulierungen stehen. Die Erläuterungen können im Vorsorgefall helfen, Meinungsverschiedenheiten zwischen Bevollmächtigten und Dritten (vor allem Ärzten oder Pflegern) zu klären. Besonders wichtig ist, dass die Verfügenden mit ihren Bevollmächtigten über die Erklärungen reden. Hilfreich ist es auch, den Hausarzt oder andere Vertrauenspersonen mit einzubeziehen.

Gerhard Hohmann

Vorsorgevollmacht mit Betreuungs- und Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Hiermit **erteile ich**,

_____ , geb. am _____

wohnhaft: _____

meinem/r _____ , geb. am _____

wohnhaft: _____

meinem/r _____ , geb. am _____

wohnhaft: _____

meinem/r _____ , geb. am _____

wohnhaft: _____

unbeschränkte **VOLLMACHT** (Generalvollmacht),

mich

1. in allen Vermögensangelegenheiten,

2. in allen persönlichen und sonstigen Nichtvermögensangelegenheiten

gerichtlich und außergerichtlich **zu vertreten.**

Bei mehreren Bevollmächtigten besteht **Einzelvertretungsbefugnis**. Ausnahmsweise, nämlich bei unentgeltlichen und sog. In-sich-Geschäften (§ 181 BGB) besteht Gesamtvertretung; sie dürfen also nur gemeinsam unentgeltliche Vermögensverfügungen treffen und Verträge mit sich selbst schließen.

Die Vollmacht umfasst auch die Fernmelde- und Postangelegenheiten im Sinne des § 1896 Abs. 4 BGB und berechtigt auch zur Vertretung bei Behörden. Sie erstreckt sich ferner auf mei-

ne Informations- und Auskunftsrechte; die hierzu Verpflichteten werden von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Die Vollmacht umfasst auch mein Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie das Recht zur Haushaltsauflösung. Es darf auch **Untervollmacht** für konkrete Geschäfte oder einzelne Aufgabenbereiche erteilt werden, bei mehreren Bevollmächtigten jedoch nur gemeinschaftlich.

In **persönlichen** Angelegenheiten betrifft die Vollmacht mein Selbstbestimmungsrecht und umfasst im Bereich der **Gesundheitssorge und Pflege** das Recht, in ärztliche und pflegerische Maßnahmen, wie z.B. Untersuchungen, Heilbehandlungen, Operationen und andere Eingriffe, einzuwilligen, solche Maßnahmen zu verlangen, und zwar auch dann, wenn begründete Gefahr besteht, dass ich infolge der Maßnahme sterbe oder einen schweren und länger andauernden Schaden erleide (§ 1904 BGB). Sie erstreckt sich ferner auf alle von meiner **Patientenverfügung** erfassten Maßnahmen. Der Bevollmächtigte darf auch ärztliche Maßnahmen ablehnen und ist insbesondere berechtigt, Ärzte sowie Leiter und Mitarbeiter von Krankenanstalten und Pflegeeinrichtungen verbindlich anzuweisen, lebensverlängernde oder -erhaltende Maßnahmen zu unterlassen, zu reduzieren oder zu beenden (§ 1901 a BGB).

Der Bevollmächtigte darf Kranken- und Heimunterlagen einsehen und alle Informationen von meinen Ärzten einholen. Diese werden von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Der Bevollmächtigte darf ferner in eine **freiheitsentziehende Unterbringung** einschließlich einer Zwangsbehandlung sowie in unterbringungsähnliche Maßnahmen (Bettgitter, andere mechanische Vorrichtungen, Medikamente u.a.) einwilligen, solche Maßnahmen veranlassen oder ablehnen (§ 1906 BGB).

Die Berechtigung des Bevollmächtigten **nach außen** im Verhältnis gegenüber Dritten gilt ohne weiteres **ab sofort**. Nur im **Innenverhältnis** bestimme ich: Der Bevollmächtigte soll von der Vollmacht nur **im „Vorsorgefall“** – d.h. wenn ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann – Gebrauch machen, sonst nur auf meine ausdrückliche Anweisung. Die Vollmacht bleibt **über** meinen **Tod hinaus** in Kraft, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.

Für den Bevollmächtigten sollen die gemäß § 1901 BGB für den Betreuer maßgebenden Grundsätze gelten, d. h. der Bevollmächtigte soll grundsätzlich nach **meinen** – auch mutmaßlichen – **Wünschen** und zu meinem Wohl handeln. Zu beachten sind §§ 1901 a u. b sowie § 1904 BGB in der

neuen Fassung. Maßgebend sind vor allem die Wünsche und Anweisungen, wie ich sie in der nachstehenden Patientenverfügung ausdrücklich oder dem Sinne nach niedergelegt habe. Darüber hinaus sind auch mündliche Äußerungen, die auf einen entsprechenden mutmaßlichen Willen schließen lassen, zu beachten.

Betreuungsverfügung

Sollte trotz meiner vorstehenden Vollmachtserteilung eine gerichtlich anzuordnende **Betreuung** notwendig oder zweckmäßig sein, wünsche ich gemäß § 1901c BGB, dass einer der genannten Vorsorgebevollmächtigten, oder, wenn dies nicht möglich ist,

Herr/Frau _____

wohnhaft _____

zu meinem/r Betreuer/in bestellt wird,

keinesfalls aber Herr/Frau _____

Der Betreuer ist, sofern ihm Aufgabenkreise in persönlichen Angelegenheiten übertragen worden sind, über den Inhalt meiner Patientenverfügung zu unterrichten und anzuweisen, danach zu handeln. Wie meine Bevollmächtigten hat er meinem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen Geltung zu verschaffen (§ 1901 a BGB).

Im Übrigen bleibt die Vollmacht bestehen.

Patientenverfügung

Nach reiflicher Überlegung und getragen von dem Wunsch nach einem **menschenwürdigen Leben und Sterben** sowie zur Verhinderung und Vermeidung sinnloser lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen gebe ich für den Fall, dass ich meinen Willen nicht oder nicht hinreichend klar äußern kann, **folgende Weisungen:**

Ich wünsche **keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung**, wie zum Beispiel künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr in jeder Form, künstliche Beatmung, Medikation (z.B. Antibiotika), Gabe von Blut/-bestandteilen oder

Dialyse u. ä., **wenn** mein Grundleiden nach ärztlicher Erkenntnis hoffnungslos ist, keine Aussicht auf Heilung oder Besserung besteht und die angebotenen Maßnahmen hieran nichts ändern.

Für diesen Fall wünsche ich angemessene ärztliche Behandlung und fachgerechte Pflege (z.B. von Mund und Schleimhäuten) sowie menschenwürdige Unterbringung und wohlwollende Zuwendung, um Schmerzen, Atemnot, Angst, Übelkeit, Unruhe, Verwirrung und andere belastende Symptome zu lindern. Eine Lebensverkürzung durch schmerz- oder symptomlindernde Maßnahmen nehme ich in Kauf.

Dieser Wille gilt nicht nur für die Endphase, sondern auch dann, wenn der Eintritt des Todes noch nicht absehbar ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn ich infolge einer direkten oder indirekten Hirnschädigung, eines fortgeschrittenen Hirnabbaus oder ähnlicher gravierender Einschränkungen jegliche Eigenständigkeit verloren habe und fremdbestimmt nur noch mit medizinischer und technischer Hilfe existiere. In solchen oder ähnlichen Situationen lehne ich Wiederbelebensmaßnahmen und Intensivbehandlungen ab.

Ausdrücklich nenne ich hier das sog. Wachkoma, die fortgeschrittene Demenz sowie ähnliche Zustände. Behandlungen, die nicht auf eine dauerhafte Besserung meines Zustands gerichtet sind, lehne ich ab. Sollten künstliche Nahrungs- und Flüssigkeitszufuhr oder andere Maßnahmen eingeleitet worden sein, so sind derartige Maßnahmen abubrechen, wenn mit gewisser Wahrscheinlichkeit nicht mit einer Besserung zu rechnen oder gar eine weitere Verschlechterung eingetreten ist.¹ Mir ist bewusst, dass Fehldiagnosen möglich sind und ein Aufwachen aus dem Wachkoma nicht ganz sicher auszuschließen ist.

Die hier aufgeführten Maßnahmen sind nicht abschließend. Für nicht genannte oder neue Behandlungsformen gelten meine Wünsche und Anweisungen entsprechend. Überhaupt sollen sich alle Entscheidungen an dem erkennbaren Sinn meiner Erklärungen orientieren, getragen von dem Wunsch nach einem Leben und Sterben mit Bewusstsein und in Würde.

Selbstverständlich wünsche ich weitest gehende Schmerzbehandlung - auch mit dem Risiko einer Lebensverkürzung - besonders durch Einsatz der Palliativmedizin. Wenn nötig bitte ich um die Aufnahme in eine Palliativstation oder in ein stationäres Hospiz. Mein größter Wunsch aber bleibt ein Sterben zu Hause.

Die im Notfall gebotenen vorläufigen Maßnahmen haben Vorrang. Sonst sind meine Vertreter (Bevollmächtigte/Betreuer) immer hinzu zuziehen; sie

¹ So z.B. bei einem durch Sauerstoffmangel bedingten Wachkomazustand spätestens nach zwei Monaten, ansonsten spätestens nach sechs Monaten; im Übrigen jederzeit, wenn die Voraussetzungen meiner Patientenverfügung gegeben sind.

sind beauftragt und ermächtigt, meinen Wünschen und meinem Willen Geltung zu verschaffen (§ 1901a Abs. 1 BGB).

Im Übrigen richten sich meine Erklärungen an alle, die es angeht: an meine Familie, Ärzte und Pfleger sowie Kranken- und Pflegeeinrichtungen.

Diese Verfügung beruht auf meinem **Selbstbestimmungsrecht**, das ich für den Vorsorgefall auf meine Bevollmächtigten oder Betreuer übertrage und das auch bei etwaigen betreuungsgerichtlichen Genehmigungen zu beachten ist. Insofern vertraue ich auf die Bestimmungen des 3. BtRÄndG und dessen entsprechende Anwendung.

Vor Abgabe der vorstehenden Erklärungen habe ich mich mit dem Thema Vorsorge und Patientenverfügung intensiv beschäftigt und hierzu fachkundigen Rat eingeholt. Die Erklärungen entsprechen meiner Einstellung zum Leben und Tod sowie meinen Wertvorstellungen, wie ich sie mir aufgrund meiner vielfältigen persönlichen Erfahrungen gebildet habe.

Ich werde mich auch in Zukunft damit beschäftigen, so dass meine Patientenverfügung bis zu einem ausdrücklichen **Widerruf** – auch ohne jede Bestätigung – gilt. Eine im Vorsorgefall als möglichen Widerruf zu deutende Willensäußerung ist durch eine gesonderte fachärztliche Begutachtung abzuklären. Bleiben Zweifel, gelten meine hier nieder gelegten Erklärungen. Überhaupt haben diese Vorrang vor einem aktuell erkennbaren „natürlichen Willen“. Hoffnungen auf neue Heilmethoden oder Vermutungen auf Resthirnaktivitäten oder andersartige „mentale“ Funktionen bleiben unbeachtlich.

Erklärungen zur Organspende

- () Ich **stimme** einer Organspende **nicht zu**.
- () Ich **bin** mit einer Organspende **einverstanden**. Organerhaltende Maßnahmen dürfen dann, soweit sie zur Organspende erforderlich sind, durchgeführt werden.

(Ort u. Datum)

(Vor- und Zuname) ²

² Wird die Unterschrift **öffentlich beglaubigt**, gilt die Vollmacht auch für Grundstücksangelegenheiten (bei Anträgen ans Grundbuchamt); s. Erl. zu Fußn. 3

Erläuterungen

von Dr. Gerhard Hohmann

Für den Fall eigener Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit kann mit den oben genannten Erklärungen vorsorgend den eigenen Wünschen und Vorstellungen Geltung verschafft werden. Die folgenden Erläuterungen sollten bei den eigentlichen Erklärungen verbleiben, um sie gegebenenfalls zu deren Auslegung heranziehen zu können.

Vorsorgefall

(1) Vorsorgevollmacht

Mit der **Vorsorgevollmacht** (S. 2–4) ermächtigt der Vollmachtgeber eine oder mehrere Personen, für ihn zu handeln und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Die Bestellung eines Betreuers wird damit – soweit die Vollmacht reicht – vermieden. Weil sie im Vorsorgefall nicht mehr ergänzt werden kann, sind möglichst alle Aufgabenbereiche aufzunehmen (**Generalvollmacht**). Auch sollten möglichst mehrere Bevollmächtigte bestellt werden, wobei ein dauerhaftes und uneingeschränktes Vertrauensverhältnis zwischen allen Beteiligten unerlässlich ist. Sind mehrere Bevollmächtigte bestellt, sollte jeder einzeln berechtigt sein (Einzelvollmacht). Denn bei der Bestellung von Gesamt- oder Ersatzbevollmächtigten sowie bei der Bestimmung einer Rangfolge besteht die Gefahr, dass dringende Entscheidungen zu spät oder gar nicht getroffen werden. Bei unentgeltlichen Verfügungen und bei sog. „In-sich-Geschäften“ ist wegen denkbarer Interessenkonflikte eine Gesamtvollmacht allerdings sinnvoll.

Zweck: Vermeidung einer rechtlichen Betreuung

Vertretungsumfang

Bevollmächtigte

Ausnahmeregelungen

Von der Vollmacht soll nur nach Eintritt des Vorsorgefalls Gebrauch gemacht werden. Gleichwohl soll sie im Außenverhältnis ohne jede Einschränkung und Bedingung gelten, damit immer ohne Verzögerung gehandelt werden kann. Nur im Innenverhältnis, also gegenüber den Bevollmächtigten, besteht die Anweisung, die Vollmacht nur im Vorsorgefall zu verwenden, aber auch nach Eintritt des Todes, um alle dringlichen Angelegenheiten erledigen zu können.³ Auch darf **„Untervollmacht“** erteilt werden, allerdings nicht generell, sondern beschränkt auf konkrete Geschäfte oder einzelne Aufgabenbereiche, wobei insoweit bei mehreren Bevollmächtigten eine gemeinsame Entscheidung erforderlich ist.

Wirksamkeit

Geltung über den Tod hinaus

Untervollmacht

³ Zumindest bis der oder die Erben die Erbschaft angetreten haben und als solche über den Nachlass verfügen können.

gesetzliche Vorgabe für bestimmte Angelegenheiten

Genehmigungserfordernisse

einfache Schriftform

öffentliche Beglaubigung

notarielle Beurkundung

finanzielle Angelegenheiten

Für bestimmte Angelegenheiten fordert das Gesetz einen ausdrücklichen Hinweis in der Vollmacht, und zwar für freiheitsentziehende Maßnahmen einschl. einer Zwangsbehandlung, schwerwiegende ärztliche Eingriffe und Angelegenheiten der Patientenverfügung (§§ 1904 Abs. 5 u. 1906 Abs. 5 BGB). In Fällen dieser Art ist ferner das Betreuungsgericht für zusätzlich vorgeschriebene Genehmigungen einzuschalten, und zwar zwingend bei freiheitsentziehenden Maßnahmen und Zwangsbehandlungen immer, sonst nur dann, wenn zwischen Arzt und Bevollmächtigten kein Einvernehmen besteht.

Grundsätzlich genügt für die Vorsorgevollmacht die **einfache Schriftform**: Die Erklärungen müssen also nur datiert und persönlich unterschrieben werden. Dies reicht für fast alle Angelegenheiten aus; für **Grundstücksangelegenheiten** und bestimmte behördliche Angelegenheiten (Ausweis oder Reisepass) muss die Unterschrift des Vollmachtgebers allerdings „öffentlich beglaubigt“ werden.⁴ Noch sicherer ist die notarielle Beurkundung, die nicht nur die vorgenannten Angelegenheiten abdeckt, sondern sich besonders dann empfiehlt, wenn die Vollmacht auch Darlehensverträge, handelsgewerbliche oder sonst komplizierte und schwierige Angelegenheiten erfassen soll.

Besondere Beachtung fordern **Bankangelegenheiten**; denn Banken und Sparkassen verlangen eine Vollmacht auf bankeigenen Vordrucken. Deshalb ist Rücksprache bei der eigenen Bank geboten. Neben dem gemeinsamen Konto wird die übliche Bankvollmacht oder eine „Bank-Vorsorgevollmacht“ angeboten, wobei die Bevollmächtigten mit unterzeichnen müssen.⁵

(2) Betreuungsverfügung

Mit der Erteilung einer Vorsorgevollmacht erübrigt sich die sonst im Vorsorgefall notwendige Bestellung eines Betreuers und damit ein aufwändiges gerichtliches Verfahren (§§ 1896 ff. BGB). Sollte ausnahmsweise doch eine gerichtliche Betreuerbestellung erforderlich werden, weil die Vollmacht aus welchem Grunde auch immer nicht anerkannt wird, ist die Einschaltung des Betreuungsgerichts allerdings unvermeidlich.

⁴ Bei einem Notar oder einer Betreuungsbehörde (Kreisverwaltung/Landratsamt). Die Gebühr für eine Beglaubigung beträgt bei der Betreuungsbehörde 10 €, beim Notar – wertabhängig – 20 bis 70 € zzgl. MwSt. Höhere Sicherheit für alle denkbaren Angelegenheiten bietet die „teurere“ notarielle Beurkundung, die – wertabhängig – bis zu 1.735 € zzgl. MwSt. kosten kann.

⁵ Dabei sollte die Bankvollmacht wenigstens für ein Konto über den Tod hinaus gelten, um die nach dem Tod anfallenden Beerdigungs- und andere fällige Kosten bezahlen zu können. Vgl. Fußn. 3.

Für diesen Fall kann mit einer **Betreuungsverfügung** (S. 4) auf die richterliche Auswahl des Betreuers in der Weise Einfluss genommen werden, dass in erster Linie einer der in der Vollmacht genannten Bevollmächtigten zu bestellen ist. Kommen diese als Betreuer ausnahmsweise nicht in Betracht, kann es günstig sein, wenn vorsorglich noch eine weitere Person benannt worden ist. Auch kann der Verfügende bestimmte Personen als Betreuer ablehnen, was in dem Vordruck handschriftlich ergänzt werden müsste. Schließlich können dem Betreuer in der Verfügung besondere Weisungen erteilt werden, so insbesondere die Weisung, die Patientenverfügung zu beachten. Insgesamt hat jedoch die Betreuungsverfügung in der Praxis nur geringe Bedeutung.

(3.) Patientenverfügung

Mit der **Patientenverfügung** (S. 4) werden für den Fall irreversibler Bewusstlosigkeit, schwerer Dauerschädigung des Gehirns oder des Ausfalls lebenswichtiger Funktionen Anordnungen für die medizinische Behandlung, besonders aber für die Ablehnung oder Beendigung ärztlicher Maßnahmen getroffen. Ausdrücklich werden als aussichtslose Zustände das andauernde Wachkoma und die fortgeschrittene Demenz erwähnt. Die Patientenverfügung richtet sich in erster Linie an die Bevollmächtigten bzw. Betreuer, welche die Wünsche zu beachten und gegenüber den behandelnden Ärzten umzusetzen haben.

Patientenverfügungen sind seit dem 1. 9. 2009 nach dem Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (3. BtRÄndG) für Ärzte **bindend**. Die Nichtbeachtung führt grundsätzlich zu straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen, weil **jede** ärztliche Maßnahme **ohne Einwilligung** des Betroffenen oder seines Vertreters (Bevollmächtigten oder Betreuers) als vorsätzliche Körperverletzung strafbar ist. Dies gilt allerdings nicht für unaufschiebbare **Notfallbehandlungen**, die gemäß § 34 StGB rechtmäßig sind und zu denen insbesondere Ärzte, Pfleger und Rettungskräfte von Berufs wegen jederzeit verpflichtet sind. Alle weiteren medizinischen Maßnahmen bedürfen angemessener Prüfung, Abklärung, Aufklärung durch den behandelnden Arzt und seitens des Patienten bzw. seines Vertreters (Bevollmächtigter oder Betreuer) der Zustimmung.

Grundsätzliches

Adressaten der Erklärung

Verbindlichkeit

umfassende Reichweite

Ausnahmen

*künstliche Ernährung
und Beatmung*

Hauptanwendungsfälle der Patientenverfügung sind die künstliche Ernährung (PEG-Sonde) und Beatmung (Trachealkanüle). Einwilligungen in solche und ähnliche Behandlungen können abgelehnt, zeitlich befristet oder jederzeit widerrufen werden. Dies gilt im Übrigen entsprechend auch gegenüber Pflegern und Leitern von Pflegeeinrichtungen, welche die Patientenverfügung gleichermaßen zu beachten haben.

Form

Auch für die „**schriftlichen Festlegungen**“ in der Patientenverfügung verlangt das Gesetz keine besondere Form.⁶ Handschriftliche, gedruckte und vorformulierte Erklärungen (wie diese hier) – mit Datum versehen und eigenhändig unterschrieben – gelten gleichermaßen. Ergänzende persönliche Angaben – eigene Wertevorstellungen, Motivationen – können die Ernsthaftigkeit der Erklärungen unterstreichen. Nützlich ist auch der Hinweis auf zusätzliche Beratungen (z.B. durch den Hausarzt).

Vorbereitung

Gespräche mit den Bevollmächtigten sowie weiteren Personen sind sinnvoll, weil sie das Vertrauensverhältnis stärken, auf spätere Vorsorgefälle vorbereiten und den Bevollmächtigten die dann zu treffenden Entscheidungen erleichtern. Da auch **mündliche** Äußerungen des Betroffenen, soweit sie bewiesen sind, für die Feststellung des mutmaßlichen Willens maßgebend sein können (§ 1901 Abs.2 BGB), wird damit der Anwendungsbereich entsprechend erweitert. Auch können dadurch Lücken in der Patientenverfügung ausgefüllt werden und in der konkreten Behandlungssituation die vom Betroffenen gewollten Entscheidungen leichter und sicherer gefunden werden. Im Falle einer Behandlungssituation, für die eine Anwendung der Patientenverfügung in Betracht kommt, ist eine einvernehmliche Entscheidung zwischen Arzt und Bevollmächtigten/Betreuer erforderlich. Fehlt dieses Einvernehmen, ist das Betreuungsgericht einzuschalten.

*Beachtlichkeit mündlicher
Äußerungen*

*Anrufung des Gerichts bei
fehlendem Einvernehmen*

Im Notfall sind die ärztlich gebotenen (vorläufigen) Behandlungen durchzuführen. Da in dieser Phase der Patientenwille oft nicht festgestellt werden kann, sind im Zweifel auch Wiederbelebungsmaßnahmen durchzuführen. Allerdings hat bei einer eindeutig bekannten Willenslage des Betroffenen eine Notfallbehandlung zu unterbleiben.

⁶Eine Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde oder den Notar kann die Akzeptanz der Erklärungen erhöhen; vgl. Fußn. 2.u. 3.

(4) Hinweise für alle Erklärungen

Die **Erklärungen** sind auf den Seiten 1 und 2 auszufüllen, wobei unausgefüllte Zeilen mit einem Querstrich versehen werden sollten, um nachträgliche Ergänzungen zu verhindern. Schließlich sind die Erklärungen auf Seite 4 zu datieren und zu unterschreiben. Sie werden damit wirksam und gelten bis zu einem eventuellen Widerruf. Die Unterschrift sowie Angabe von Ort und Datum am Schluss decken alle drei Erklärungen ab. Der freie Raum danach lässt Platz für die etwaige öfftl. Beglaubigung der Unterschrift. Eine **Bestätigung** schreibt das Gesetz für **keine** der Erklärungen vor. Von den noch immer vielfach empfohlenen regelmäßigen Bestätigungen wird abgeraten, weil eine solche Handhabung im Einzelfall das Gegenteil des Gewollten bewirken kann. Derartige Bestätigungen mögen allenfalls sinnvoll sein, wenn inzwischen eine sehr lange Zeit (etwa fünfzehn Jahre) verstrichen ist oder Ereignisse eingetreten sind, die Anlass zu einer Meinungsänderung geben könnten. Die Mitunterzeichnung durch Zeugen oder die Bescheinigung der Geschäftsfähigkeit durch einen Arzt ist in der Regel überflüssig.

*grundsätzlich unbegrenzte
Wirksamkeit*

*Bestätigung nur
ausnahmsweise*

Die Vorsorgeerklärungen müssen im Bedarfsfall griffbereit sein und werden am besten in der eigenen Wohnung **aufbewahrt**. Wichtig dabei ist, dass die Bevollmächtigten im Vorsorgefall darauf zugreifen können, also Zugang zur Wohnung haben und den speziellen Aufbewahrungsort kennen. Zweckmäßig ist auch, ihnen sowie dem Hausarzt vorab eine Kopie zu überlassen. In Altenpflegeheimen sollten Leitung und Pflegepersonal informiert sein. Wichtig ist auch, dass die Vorsorgeerklärungen im Falle stationärer Behandlungen bei den Einrichtungen vorliegen. Eine amtlich anerkannte zentrale Registrierung für Patientenverfügungen gibt es nicht. Die Registrierung der Vorsorgevollmachten bei der Bundesnotarkammer in Berlin ist möglich, jedoch umständlich und gebührenpflichtig. Sie greift allerdings nur bei der Einleitung eines Betreuungsverfahrens ein.

Aufbewahrung

Hinterlegung

Zu empfehlen ist eine **Notfallkarte** (siehe am Ende), die man möglichst immer bei sich führen sollte und die den behandelnden Arzt im konkreten Fall so früh wie möglich über die Existenz der Vorsorgeerklärungen und über Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zu den Bevollmächtigten informiert. Für allein lebende Personen empfiehlt sich ferner, einen deutlichen Hinweis in der Wohnung anzubringen.

(5) Organspende

Gespräche hierüber sind im Sterbefall besonders belastend. Um sie zu vermeiden, wird empfohlen, schon jetzt eine Erklärung zur Organspende abzugeben, womit zugleich etwaige ärztliche Bedenken im Hinblick auf die Patientenverfügung ausgeräumt werden. Die beiden Alternativen finden Sie am Ende der Patientenverfügung (S. 4) vorformuliert.

Der für Sie passende Satz ist anzukreuzen und das Unpassende durchzustreichen. Wollen oder können Sie sich noch nicht entscheiden, streichen Sie beide Alternativen durch. Eine Begründung für Ihre Entscheidung wird nicht verlangt. Sofern Sie einen Organspende-Ausweis ausgefüllt haben, sollten die Entscheidungen gleich lauten.

(6) Zum Abschluss

Auch für die übrigen Erklärungen sind Begründungen nicht vorgeschrieben. Doch sollten Sie insoweit sorgfältig prüfen, ob die vorformulierten Wünsche, Anordnungen und Verfügungen Ihrem Willen und Ihren persönlichen Wertvorstellungen entsprechen. Hier hilft vor allem, darüber zu reden, wozu der bekannte Palliativmediziner Borasio mit „Drei Goldenen Regeln“ in seinem Buch „Über das Sterben“ (S. 156) eindringlich rät: „Erstens: Reden! Zweitens: Reden! Drittens: Reden!“ Wichtig ist nämlich, Ihren Bevollmächtigten und weiteren Vertrauenspersonen Ihre persönliche Einstellung zu erläutern, um so sicher zu stellen, dass Ihre Wünsche im Vorsorgefall umgesetzt werden, und zwar nicht nur die hier schriftlich niedergelegten, sondern auch weitere mündlich geäußerte Erklärungen, Anweisungen und Wünsche, die ebenfalls zu beachten sind (§ 1901 a Abs. 2 BGB). Denn nicht alles lässt sich in den Vorsorgeerklärungen konkret und verbindlich festlegen, schon deshalb nicht, weil zukünftige Umstände, Möglichkeiten und Bedingungen nicht sicher vorhersehbar sind.

Impressum

Diese Broschüre ist urheberrechtlich geschützt. Sie wird kostenlos verteilt und kann über www.hauskleineichen.de heruntergeladen werden.

Mai 2014; 1. Auflage

Dr. Gerhard Hohmann, Amtsgerichtsdirektor a.D.

Herausgegeben von
Alten- und Pflegeheim Kleineichen BF GmbH
An der Grünen Furth 5
51503 Rösrath

Layout, Satz und Druckabwicklung:
Leuchtfuer Werbeagentur – www.leuchtfuer-agentur.de

Bildnachweis:

Titel: © Robert Kneschke - Fotolia.com

Rückseite: © Robert Scheuermeyer

Notfallkarte

(bitte ausfüllen, ausschneiden und mit sich führen)

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Vollmachts-, Betreuungs- und Patientenverfügungs- Bevollmächtigte:

Name: _____

Telefon: _____

mobil: _____

Name: _____

Telefon: _____

mobil: _____

Name: _____

Telefon: _____

mobil: _____

Notfallkarte

(bitte ausfüllen, ausschneiden und mit sich führen)

Name: _____

geb. am: _____

Anschrift: _____

Vollmachts-, Betreuungs- und Patientenverfügungs- Bevollmächtigte:

Name: _____

Telefon: _____

mobil: _____

Name: _____

Telefon: _____

mobil: _____



Name eintragen, umseitig ausfüllen, ausschneiden,
knicken und immer bei sich tragen.

NOTFALLKARTE

VON:

NOTFALLKARTE

VON:

Dr. Gerhard Hohmann

